



**Beschlussvorlage Nr. B-286/2021**

**Einreicher:**  
Oberbürgermeister

**Gegenstand:**

Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	15.12.2021	öffentlich			

*Sven Schulze*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

**Neunte Änderungssatzung der Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221), § 1 Abs.1 Onlinezugangsgesetz (OZG) in der Fassung vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 15.12.2021 mit Beschluss B-286/2021 die folgende Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

I.

Die Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

**§ 8 (6) wird ersetzt durch:**

„Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie nach Nummer 7 des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung werden vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 nicht erhoben.“

II.

Diese Neunte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

## **Begründung:**

Aufgrund der pandemischen Lage ist die wirtschaftliche Situation der Chemnitzer Gastronominnen und Gastronomen bereits sehr angespannt. Der ungewisse weitere Verlauf der Pandemie erschwert diese Situation zusätzlich. Um eine finanzielle Entlastung zu ermöglichen und auch vor dem Hintergrund der Erhaltung der Vielfalt der gastronomischen Angebote für die Chemnitzerinnen und Chemnitzer und die Gäste der Stadt, wird vorgeschlagen die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie für das gesamte Stadtgebiet in 2022 zu erlassen.

Hinsichtlich der Innenstadt besteht die Erwartungshaltung, dass zusammen mit den Gastronominnen und Gastronomen sowie den weiteren Akteuren eine Aufwertung der Außenbereiche geschaffen werden kann und somit die Aufenthaltsqualität verbessert wird, hiervon sollen auch die Handelsgeschäfte partizipieren. Um diese Prozesse nicht zu konterkarieren, soll eine finanzielle Belastung aus der Flächennutzung vermieden werden.

Damit verbunden ist der Ansatz, dass insbesondere die Chemnitzer Innenstadt nach den Herausforderungen der Corona-Pandemie wieder in das Bewusstsein und in den Fokus der Chemnitzerinnen und Chemnitzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Stadt rückt. Die Stadt soll bewusst wahrgenommen werden und zur aktiven Nutzung bzw. Belebung des Stadtraums führen.

Entsprechende Entwicklungsprozesse werden bereits parallel und zielgerichtet vorangetrieben, um den Anspruch an eine attraktive Innenstadt zu erfüllen. Hierzu gehört auch ein vielfältiges gastronomisches/kulinarisches Angebot.

Laut Haushaltsplan waren für das Jahr 2022 Erträge von 100.000 € für die Nutzung der öffentlich gewidmeten Flächen für Außenbestuhlung geplant.

Die entstehenden Mindererträge von ca. 100.000 €, welche mit dieser Satzungsänderung verbunden sind, werden zu 78.000 € durch erwartete Mehrerträge bei der Hundesteuer und zu 22.000 € durch erwartete Mehrerträge im Bereich der Zweitwohnungsteuer gedeckt. Hier zeichnet sich bereits zum Ende dieses Jahres eine positivere Entwicklung ab als zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung angenommen.